

# Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur im Kanton Freiburg

---

## Leitfaden zu Organisation und Zusammenarbeit

*für Lehrpersonen, Schuldirektionen, HSK-  
Trägerschaften und Gemeinden gemäss SchG  
Art. 12 und SchR Art. 95*



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

**Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht DOA**  
**Service de l'enseignement obligatoire de langue allemande**  
EnOA

---

Direction de la formation et des affaires culturelles **DFAC**  
Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten **BKAD**

---

# Inhalt

---

<b>1</b>	<b>Das Wichtigste in Kürze .....</b>	<b>3</b>
1.1	Was ist Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)?	3
1.2	Ziele des HSK-Unterrichts	3
1.3	Der Kanton Freiburg fördert den HSK-Unterricht für mehrsprachige Schülerinnen und Schüler	3
1.4	Anmeldung für den HSK-Unterricht	3
<b>2</b>	<b>Rechtsgrundlagen und Empfehlungen.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Organisation und Durchführung des HSK-Unterrichts.....</b>	<b>5</b>
3.1	HSK-Trägerschaften	5
3.2	Information	5
3.3	Unterrichtsräume	5
3.4	Lehrmittel und Verbrauchsmaterial	6
3.5	Teilnahmebestätigung	6
3.6	HSK-Lehrperson(en)	6
3.7	Finanzierung	6
3.8	Konfessionelle und politische Neutralität	6
<b>4</b>	<b>Rollen und Aufgaben betreffend den HSK-Unterricht.....</b>	<b>7</b>
4.1	Die für die Schulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund zuständige pädagogische Mitarbeiterin der Bildungsdirektion (BKAD)	7
4.2	Die Gemeinde	7
4.3	Die Schuldirektion	7
4.4	Die Schuldirektion an Schulstandorten mit HSK-Angebot	8
4.5	Die Lehrperson der obligatorischen Schule	8
4.6	Die HSK-Trägerschaft	8
4.7	Die HSK-Koordinationsperson	9
4.8	Die HSK-Lehrperson	9
4.9	Übersicht der Rollen und Aufgaben während des gesamten Schuljahres	10
<b>5</b>	<b>Nützliche Adressen und Links.....</b>	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>12</b>
6.1	Mehrsprachigkeit fördern	12
6.2	Beispiel für eine erweiterte Zusammenarbeit in Form von Tandems zwischen Regellehrpersonen und HSK-Lehrpersonen im Projekt MOCERELCO	13
6.3	Weitere mögliche Formen der Zusammenarbeit	14

Hinweis: Dieser Leitfaden ist eine adaptierte Fassung des Leitfadens zum Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur des Kantons Bern.

---

# 1 Das Wichtigste in Kürze

## 1.1 Was ist Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)?

Die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse) richten sich an Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache (Vater- oder Muttersprache) eine andere ist als die Unterrichtssprache. Der Unterricht ist politisch und konfessionell neutral. Die HSK-Kurse werden durch staatliche Trägerschaften wie Botschaften und Konsulate der Herkunftsländer oder von den Landesvertretungen oder von privaten Trägerschaften (z.B. Migrationsgemeinschaften) organisiert und erteilt. Der von den HSK-Lehrpersonen erteilte Unterricht findet in der Regel in Räumen der öffentlichen Schule statt. Er umfasst zwei bis vier Wochenlektionen ausserhalb der ordentlichen Schulzeit. Diese Kurse werden in der Regel während der gesamten obligatorischen Schulzeit angeboten. Die Organisation des HSK-Unterrichts richtet sich nach dem Kalender der obligatorischen Schule und die Teilnahme wird im Schulzeugnis vermerkt.

## 1.2 Ziele des HSK-Unterrichts

Die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse) sollen den Schülerinnen und Schülern helfen, die Kompetenzen in ihrer Erstsprache und ihre Kenntnisse über die Herkunftskultur zu bewahren und zu erweitern. Dies erfolgt durch folgende Massnahmen:

- > Erweiterung der Kompetenzen in der Erstsprache für das Erlernen anderer Sprachen;
- > Förderung der sprachlichen und metasprachlichen Kompetenzen;
- > Entwicklung eines breiten Verständnisses und Wissens über die Kultur und die Lebensweise im Herkunftsland von Mutter/Vater;
- > Unterstützung bei der Entwicklung einer mehrsprachigen und multikulturellen Identität;
- > in der Schule gelernte Inhalte vernetzen, vertiefen und ausbauen.

## 1.3 Der Kanton Freiburg fördert den HSK-Unterricht für mehrsprachige Schülerinnen und Schüler

Der aktuelle Forschungsstand zum Spracherwerb weist nach, dass sich gute Kompetenzen in der Erstsprache positiv auf das Erlernen weiterer Sprachen auswirken. So hat man festgestellt, dass die Förderung der Erstsprache das Erlernen von Zweit- und Fremdsprachen weder behindert noch verzögert. Der Kanton Freiburg fördert den HSK-Unterricht, da dieser zur mehrsprachigen und interkulturellen Entwicklung der betreffenden Schülerinnen und Schüler beiträgt und zudem die im Regelunterricht erworbenen sprachlichen und kulturellen Kompetenzen ergänzt und vertieft.

## 1.4 Anmeldung für den HSK-Unterricht

Die Anmeldung für den HSK-Unterricht erfolgt über die Eltern. Dazu können sie sich direkt an die Koordinatorin oder den Koordinator der HSK-Kurse in der betreffenden Sprache, an die Lehrperson der Regelklasse ihres Kindes oder an das Schulsekretariat wenden. Auf dem Webportal der obligatorischen Schule des Kantons Freiburg werden ein Anmeldeformular in mehreren Sprachen sowie die Liste der Koordinatorinnen und Koordinatoren der HSK-Kurse im Kanton Freiburg bereitgestellt: [www.fr.ch/osso/hsk](http://www.fr.ch/osso/hsk)

---

## 2 Rechtsgrundlagen und Empfehlungen

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat sich wiederholt zum HSK-Unterricht geäußert. In ihren «[EDK-Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder](#)» vom 24. Oktober 1991 bekräftigt sie das grundsätzliche Recht für Kinder mit Migrationshintergrund, «Sprache und Kultur des Herkunftslandes» zu pflegen.

Das gleiche Ziel verfolgt die [interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 \(HarmoS-Konkordat\)](#) in Artikel 4 Abs. 4 (SGF 416.2): Die dem Konkordat beigetretenen Kantone verpflichten sich, religiös und politisch neutral ausgestaltete HSK-Kurse organisatorisch zu unterstützen. [http://edudoc.ch/record/24710/files/HarmoS\\_f.pdf](http://edudoc.ch/record/24710/files/HarmoS_f.pdf)

Auch der Bund hat sich gestützt auf Artikel 16 des [Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften vom 5. Oktober 2007](#) (SpG, SR 441.1) sowie auf Artikel 10 und 11 der [Verordnung über die Landessprache und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften vom 4. Juni 2010](#) (SpV, SR 441.11) zur Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in ihrer Erstsprache geäußert. <https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/20062545/index.html><https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/20101351/index.html>

Der Kanton Freiburg folgt mit Artikel 12 des [Gesetzes vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule \(SchG\)](#) und Art. 95 zu den Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur des [Reglements vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule \(SchR\)](#) den Empfehlungen der EDK aus dem Jahr 1991 und den Zielen des HarmoS-Konkordats.

---

## 3 Organisation und Durchführung des HSK-Unterrichts

### 3.1 HSK-Trägerschaften

Die HSK-Kurse werden von den Botschaften und Konsulaten der Herkunftsländer oder von privaten Trägerschaften (z.B. Migrationsgemeinschaften) organisiert, finanziert und verantwortet. Gruppierungen, deren Sprachen in mehreren Ländern gesprochen werden (z.B. Albanisch, Arabisch) oder die von der Botschaft nicht unterstützt werden (Eritrea oder Vietnam), haben sich in der Regel als Elternvereine organisiert. Sie finanzieren die Unterrichtsangebote über Mitglieder- und Elternbeiträge sowie viel Freiwilligenarbeit. Die Trägerschaft jeder Sprachgruppe mandatiert eine Koordinationsperson, die sich im Kanton für die Organisation des Unterrichts verantwortlich zeichnet und Ansprechperson für die kantonale Behörde und die Gemeinden ist. Eine Liste dieser Koordinationspersonen und der von ihnen vertretenen Trägerschaften ist unter [www.fr.ch/osso/hsk](http://www.fr.ch/osso/hsk) aufgeschaltet.

### 3.2 Information

Die HSK-Trägerschaften informieren mehrsprachige Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern über die Zielsetzungen des HSK-Unterrichts und das bestehende Unterrichtsangebot. Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) stellt auf ihrer Internetseite eine Elterninformation in sämtlichen angebotenen Sprachen und ein Anmeldeformular sowie ein aktuelles Verzeichnis der Unterrichtsangebote zur Verfügung. Die Schülerinnen und Schüler besuchen den HSK-Unterricht in der Regel während zwei bis vier Lektionen pro Woche. Die Kurse finden ausserhalb der regulären Unterrichtszeit statt. Die Eltern sind für den Transport verantwortlich.

Im Kanton Freiburg werden gegenwärtig rund fünfzehn HSK-Kurse angeboten, darunter beispielsweise: Albanisch, Arabisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch, Serbisch, Spanisch, Tamilisch, Tigrinya, Türkisch und Vietnamesisch. Die Anmeldung zum HSK-Unterricht erfolgt durch die Eltern entweder direkt bei der zuständigen HSK-Trägerschaft oder über die Lehrperson der Regelklasse ihres Kindes oder das Schulsekretariat. Zudem informieren die Lehrperson der Regelklasse oder die Lehrperson für Deutsch als Zweitsprache (DaZ-Lehrperson) neuzuziehende Schülerinnen und Schüler und deren Eltern über das HSK-Kursangebot.

### 3.3 Unterrichtsräume

Der HSK-Unterricht findet, wenn immer möglich, in Räumen der öffentlichen Volksschule statt, möglichst in der Nähe des Wohnorts der Schülerinnen oder Schüler. Die Schulgemeinden stellen dafür geeignete Räume unentgeltlich zur Verfügung. Die Trägerschaften reichen die Raumgesuche mit den gewünschten Unterrichtszeiten für das nächste Schuljahr bei den Gemeinden ein. Die definitiven Räume und Zeiten werden nach Absprache zwischen Trägerschaften, den Gemeinden und den Schuldirektionen festgelegt. Die HSK-Lehrpersonen sorgen für die Einhaltung der Schulordnung. Wird diese nicht eingehalten, kann die Erlaubnis zur Nutzung der Schulräume entzogen werden.

---

### **3.4 Lehrmittel und Verbrauchsmaterial**

Die Anschaffung von Lehrmitteln und Verbrauchsmaterial ist Sache der HSK-Trägerschaften. Den Schulgemeinden wird empfohlen, den HSK-Lehrpersonen nach Möglichkeit den Zugang zu technischen Hilfsmitteln (Kopierapparat, Computer, Beamer und andere) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Fotokopien können der Trägerschaft in Rechnung gestellt werden.

### **3.5 Teilnahmebestätigung**

Die HSK-Lehrperson erhält von der HSK- Koordinationsperson das Bestätigungsformular für den Besuch des HSK-Unterrichts. Sie füllt dieses Formular aus und händigt es der Schülerin oder dem Schüler aus. Die Schülerin oder der Schüler lässt es von den Eltern unterzeichnen und übergibt es anschliessend rechtzeitig der Klassenlehrperson. Diese vermerkt den HSK-Unterrichtsbesuch im Schulzeugnis der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers und legt die Teilnahmebestätigung bei. Die Klassenlehrperson achtet darauf, dass das Formular von den Eltern der Schülerin oder des Schülers unterzeichnet worden ist. Das Bestätigungsformular für den HSK-Unterrichtsbesuch wird Ende Schuljahr, spätestens Mitte Juni, der Schülerin oder dem Schüler abgegeben.

### **3.6 HSK-Lehrperson(en)**

Die Anstellung der HSK-Lehrperson/en ist Sache der Trägerschaften. Die Trägerschaften sorgen dafür, dass Lehrpersonen pädagogisch ausreichend qualifiziert sind.

### **3.7 Finanzierung**

Die Finanzierung des HSK-Unterrichts ist Sache der Trägerschaften. Bei den Angeboten von privaten Trägerschaften ist die Entschädigung der Lehrpersonen vor allem von der Finanzkraft der Eltern sowie von der Bedeutung, die diese dem HSK-Unterricht beimessen, abhängig. Daher sind zahlreiche HSK-Lehrpersonen häufig ehrenamtlich tätig.

### **3.8 Konfessionelle und politische Neutralität**

Der HSK-Unterricht respektiert die konfessionelle und politische Neutralität der Schule. Es ist den Trägerschaften und den Lehrpersonen des HSK-Unterrichts untersagt, die Schülerinnen und Schüler ideologisch, konfessionell oder politisch zu beeinflussen. Die Trägerschaften verpflichten sich hierzu schriftlich und legen diese schriftliche Verpflichtung (Einverständniserklärung) der BKAD vor.

---

## 4 Rollen und Aufgaben betreffend den HSK-Unterricht

In diesem Kapitel sind die Rollen und Aufgaben der verschiedenen Beteiligten detailliert aufgelistet, um die Zusammenarbeit im Rahmen der HSK-Kurse und deren Organisation zu erleichtern.

### 4.1 Die für die Schulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund zuständige pädagogische Mitarbeiterin der Bildungsdirektion (BKAD)

- > erfasst die HSK-Unterrichtsangebote, die Daten der Lehrpersonen und verwaltet ein aktuelles, öffentlich zugängliches Verzeichnis des Unterrichtsangebots sowie der Koordinatorinnen/Koordinatoren HSK;
- > stellt die benötigten Informationen und Unterlagen (Anmeldeformulare, Flyer usw.) auf der Internetseite der obligatorischen Schule des Kantons Freiburg (osso) zur Verfügung;
- > ist Anlauf- und Vermittlungsstelle für alle Beteiligten (Schulen, Behörden, Trägerschaften) und informiert über die mit dem HSK-Unterricht verbundenen Aufgaben und Zuständigkeiten (z.B. Räume zur Verfügung stellen);
- > begrüsst neue Interessengruppierungen von weiteren, noch nicht im HSK-Angebot befindlichen Sprachen und berät diese bei der Aufbauarbeit;
- > holt die Einverständniserklärung zur politischen und religiösen Neutralität des HSK-Angebotes ein;
- > lädt die Koordinatorinnen/den Koordinatoren HSK einmal jährlich zu einem Treffen ein.

### 4.2 Die Gemeinde

- > stellt den HSK-Lehrpersonen nach Rücksprache mit der Schuldirektion geeignete Räume zur Verfügung;
- > behandelt die eingereichten Gesuche zur Benützung von Räumen in nützlicher Frist;
- > prüft vor der Behandlung eines Gesuches, ob die gesuchstellende Trägerschaft und Koordinationperson bei der BKAD verzeichnet und auf der Liste der HSK-Kurse aufgeführt ist. Ist dies nicht der Fall, empfiehlt die BKAD das Gesuch zurückzuweisen und die Gesuchstellenden aufzufordern, sich bei der BKAD zu melden;
- > erhält von der BKAD eine Kopie der Einverständniserklärung;
- > kann die Benutzung der Räume entziehen, wenn die Schulordnung nicht eingehalten wird.

### 4.3 Die Schuldirektion

- > stellt sicher, dass die Eltern mehrsprachig aufwachsender Schülerinnen und Schüler über den HSK-Unterricht informiert werden (z.B. Info in Schulinformation); Material siehe [www.fr.ch/osso/hsk](http://www.fr.ch/osso/hsk);

- 
- > sorgt dafür, dass die von der Schülerin oder dem Schüler an die Klassenlehrperson ausgehändigte Bestätigung für den HSK-Unterrichtsbesuch dem Schulzeugnis der Schülerinnen und Schüler beigelegt wird;
  - > informiert das Schulteam regelmässig über das Angebot HSK.

#### **4.4 Die Schuldirektion an Schulstandorten mit HSK-Angebot**

- > ermöglicht nach Absprache mit der Gemeinde der HSK-Lehrperson den Zugang zum Unterrichtsraum (nach Möglichkeit auch zum Kopierraum sowie zum Internet); Fotokopien können der Koordinationsperson in Rechnung gestellt werden.
- > gibt der HSK-Lehrperson die Schulhausordnung und den Schulkalender ab und informiert über wichtige schulinterne Abmachungen;
- > vermittelt persönliche Kontakte und benennt verantwortliche Personen und deren Erreichbarkeit (Schuldirektion, Ansprechperson der Gemeinde, Hauswartin/Hauswart).

#### **4.5 Die Lehrperson der obligatorischen Schule**

- > weist die Eltern von Schülerinnen und Schülern, die zuhause mehrere Sprachen sprechen, auf den HSK-Flyer und das Anmeldeformular auf der Homepage osso hin (Download unter: [www.fr.ch/osso/hsk](http://www.fr.ch/osso/hsk));
- > informiert die Eltern über die Wichtigkeit guter Kenntnisse in der Erstsprache und ermuntert die Schülerinnen und Schüler, diesen Unterricht regelmässig zu besuchen;
- > vermerkt den Besuch des HSK-Unterrichts im Schulzeugnis der betreffenden Schülerinnen und Schüler und legt die entsprechende Bestätigung bei.

#### **4.6 Die HSK-Trägerschaft**

- > ist verantwortlich für die Organisation und die Finanzierung des HSK-Unterrichts, für den Inhalt und die Qualität der erteilten Kurse sowie für die Ausbildung der HSK-Lehrpersonen;
- > unterschreibt die Einverständniserklärung zur politischen und religiösen Neutralität;
- > informiert die Eltern über die Trägerschaft, ihre Zielsetzungen und Arbeitsweise;
- > informiert die Eltern über Beginn, Ort und Zeit des HSK-Unterrichts;
- > beachtet, dass der Ferienplan und die unterrichtsfreien Tage der obligatorischen Schule (Feiertage) auch für den HSK-Unterricht gelten;
- > führt neue HSK-Lehrpersonen in ihre Aufgaben ein;
- > informiert HSK-Lehrpersonen über Vorgaben und Termine der öffentlichen Schule (Abgabefrist Bestätigung für HSK-Unterrichtsbesuch, Schulferien, unterrichtsfreie Tage), über Änderungen von kantonalen Vorgaben und über Weiterbildungsangebote;
- > beantragt gemäss kantonalen und gemeindespezifischen Vorgaben die benötigten Räumlichkeiten für den HSK-Unterricht;

- 
- > haftet für Sach- und Personenschäden, die während der HSK-Kurse durch eine HSK-Lehrperson unrechtmässig verursacht wurden. Diesbezüglich wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung dringend empfohlen.

#### 4.7 Die HSK-Koordinationsperson

- > ist von der Trägerschaft ihrer Sprachgruppe mandatiert als Ansprechperson für die Bildungsdirektion sowie für Gemeinden, Schuldirektionen und Lehrpersonen der obligatorischen Schule;
- > reicht die Angaben zu den Unterrichtsangeboten und den HSK-Lehrpersonen termingerecht bei der pädagogischen Mitarbeiterin der BKAD, die für die Schulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund zuständig ist, ein;
- > leitet Informationen und Anliegen der für die Schulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund zuständigen pädagogischen Mitarbeiterin der BKAD an ihre Trägerschaft und die HSK-Lehrpersonen weiter;
- > setzt die für die Schulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund zuständige pädagogische Mitarbeiterin der BKAD über Anliegen und Informationen ihrer Trägerschaft und der HSK-Lehrpersonen in Kenntnis;
- > meldet der für die Schulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund zuständigen pädagogischen Mitarbeiterin der BKAD sowie den betroffenen Gemeinden und Schuldirektionen Adressänderungen und die Neubesetzungen von Stellen.

#### 4.8 Die HSK-Lehrperson

- > hält die Einverständniserklärung der Trägerschaft zur politischen und religiösen Neutralität strikte ein;
- > stellt sich bei Einsätzen in einem neuen Schulhaus sowohl der Schuldirektion als auch der Hauswartin / dem Hauswart vor,
- > gibt ihre Erreichbarkeit an (Telefon, E-Mail-Adresse);
- > fragt nach einer Ansprechperson für ihre Anliegen sowie nach der Schulhausordnung und dem Schulkalender;
- > informiert sich über die Schulhausordnung und hält sie ein;
- > nimmt persönlichen Kontakt auf mit der Hauswartin / dem Hauswart, die/ der für den benutzten Raum zuständig ist;
- > sorgt für die Einhaltung der Schulhausordnung durch die Schülerinnen und Schüler während, vor und nach dem Unterricht und in den Pausen;
- > sorgt für Ordnung in und ausserhalb des Schulzimmers;
- > setzt die betrieblichen Weisungen von Schuldirektion und Hauswartin bzw. Hauswart um;
- > sorgt für die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler während des HSK-Unterrichts sowie zehn Minuten vor und nach dem Unterricht auf dem Schulgelände;
- > trifft in einem medizinischen Notfall alle notwendigen Massnahmen, damit kranke oder verletzte Schülerinnen und Schüler angemessen versorgt werden. Die HSK-Lehrperson kann

dazu einen Krankenwagen oder einen Rettungsdienst herbeirufen. Die Eltern werden bei medizinischen Notfällen umgehend informiert;

- > übergibt der Schülerin oder dem Schüler zur gegebenen Zeit die Bestätigung für den HSK-Unterrichtsbesuch.

#### 4.9 Übersicht der Rollen und Aufgaben während des gesamten Schuljahres

Datum	Aufgaben	Trägerschaft	HSK-Koordinationsperson	HSK-Lehrperson	BKAD	Gemeinde	Schuldirektion	Lehrperson der obligat. Schule
August	Kontakt mit der Schuldirektion herstellen			X				
Vor dem Schuljahresbeginn	Bekanntgabe von HSK-Unterrichtsort und –zeit an Schülerinnen und Schüler	X						
Spätestens am 31. August	Eingabe der Liste der Unterrichtsangebote bei der BKAD		X					
Mitte September	Aufschaltung der Unterrichtsangebote auf: <a href="http://www.fr.ch/osso/hsk">www.fr.ch/osso/hsk</a> .				X			
Oktober – November	Sitzung der HSK-Koordinationspersonen		X		X			
Vor Ende Februar	Information der Eltern mehrsprachig aufwachsender Schülerinnen und Schüler über die Webseite osso (z.B. im Elterngespräch oder in der Schulinformation)						X	X
April – Mai	Abgabe der Bestätigung für den HSK-Unterrichtsbesuch		X		X			
Spätestens am 15. Juni	Abgabe der Bestätigung für den HSK-Unterrichtsbesuch an Schüler/innen			X				
Vor dem 30. Juni	Eingabe Gesuch Schulraumbenützung bei Gemeinde für das folgende Schuljahr		X					
Ende des 2. Halbjahres	Vermerk des HSK-Unterrichtsbesuchs im Schulzeugnis, Beilage der Bestätigung							X
Spätestens Ende Juli	Antwort auf das Gesuch um Schulraumbenützung					X		

---

## 5 Nützliche Adressen und Links

---

- > **Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht – DOA**  
Spitalgasse 1  
Postfach  
1701 Freiburg  
Tel.: +41 26 305 12 31
  
- > **Amt für französischsprachigen obligatorischen Unterricht – SEnOF**  
Spitalgasse 1  
1701 Freiburg  
Tel.: +41 26 305 12 27
  
- > **Pädagogische Mitarbeiterinnen für die Schulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund**  
Tanja Novakovic – [tanja.novakovic@fr.ch](mailto:tanja.novakovic@fr.ch)  
Adrienne Berger – [adrienne.berger@fr.ch](mailto:adrienne.berger@fr.ch)
  
- > **Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Unterricht)**  
[www.fr.ch/osso/hsk](http://www.fr.ch/osso/hsk)
  
- > **Leitfaden – Empfang und Einschulung von neu zugezogenen fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern**  
[www.fr.ch/schule\\_migration](http://www.fr.ch/schule_migration)
  
- > **Dokumentarfilme über die obligatorische Schule**  
<http://www.fr.ch/osso/filme>
  
- > **Fachstelle für die Integration der MigrantInnen und Rassismusprävention** (Broschüre *Willkommen im Kanton Freiburg*, Liste der Sprachkurse für die Eltern usw.)  
<https://www.fr.ch/de/sjsd/imr>
  
- > **Interkulturelle Bibliothek LivrEchange**  
<https://www.livrechange.ch/de.html>

---

## 6 Anhang

### 6.1 Mehrsprachigkeit fördern

#### **Erstsprache, Zweitsprache, Fremdsprache**

Die Erstsprache ist jene Sprache, die ein Kind in seinen ersten Lebensjahren durch seine engsten Bezugspersonen erwirbt. Es ist die Sprache, in der es sich selbst wahrnehmen und ausdrücken und seine unmittelbare Umgebung kennen und benennen lernt. Landläufig spricht man auch von «Muttersprache».

Viele Kinder lernen als Erstes nicht nur eine, sondern gleichzeitig oder zeitlich leicht verschoben zwei oder mehr Sprachen – etwa, wenn sie mit der Mutter Japanisch und mit dem Vater Englisch sprechen oder mit dem einen Elternteil Deutsch und dem anderen Spanisch. Wenn die Eltern verschiedene Erstsprachen haben, ist es wichtig, dass jeder Elternteil mit dem Kind konsequent seine Sprache nach dem Prinzip «eine Person – eine Sprache» spricht. Familiensprache wird dann jene Sprache genannt, in der sich alle gemeinsam verständigen.

Kinder, die zu Hause Japanisch und Englisch oder Albanisch sprechen, lernen die deutsche Sprache als Zweitsprache. Als Zweitsprache bezeichnet man eine Sprache, die im Zielsprachengebiet erworben wird. Die Zweitsprache wird darum wie die Erstsprache sowohl ungesteuert im Alltag und als auch gesteuert im Unterricht erworben und ist für Kinder ebenfalls eine Sozialisationsprache.

Als Fremdsprache bezeichnet man eine Sprache, die man ausserhalb des Zielsprachengebiets lernt, also in einer Umgebung, wo diese Sprache nicht gesprochen wird und das Lernen nur im Unterricht und somit lediglich gesteuert erfolgt. So lernen die Schülerinnen und Schüler im Kanton Freiburg ab der 5H Deutsch bzw. Französisch und ab der 7H Englisch als Fremdsprache.

#### **Erstsprache fördern**

Die Förderung der Erstsprache von klein auf, sei sie deutsch, französisch, portugiesisch oder eine andere, ist grundlegend für eine gute Sprachentwicklung des Kindes. Eltern von Kleinkindern sollten darum ermutigt werden, ihr Kind durch viel gemeinsames Sprechen, durch geduldiges Zuhören und Antworten auf seine Fragen, durch Geschichten-Erzählen, Lieder-Singen usw. zu fördern. Wenn die Umgebungssprache nicht ihre Erstsprache ist, sollten Eltern ihrem Kind frühzeitig ermöglichen, mit dieser in Kontakt zu kommen.

Kinder mit einer altersgemäss entwickelten Erstsprache erlernen eine Zweitsprache erwiesenermassen rascher und besser als jene, deren erstsprachliche Kompetenzen Lücken aufweisen. Einen wertvollen Beitrag zur Stärkung der genannten Fähigkeiten in der Erstsprache und somit eine Verbesserung der Grundlagen für den Zweitspracherwerb kann der Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur HSK bieten. Der HSK-Unterricht wird teilweise bereits für Kinder ab vier Jahren angeboten. Der Erwerb schulsprachlicher Kompetenzen in der Erstsprache und die Auseinandersetzung mit der Kultur und der Lebenswelt des Herkunftslandes (oder jenes der Eltern) tragen zudem zu einer Stärkung des Selbstvertrauens und der Identität von mehrsprachig aufwachsenden Kindern und Jugendlichen bei.

Es ist darum wichtig, dass die obligatorische Schule die Mehrsprachigkeit und die lebensweltlichen Erfahrungen aller Kinder und Jugendlichen in den schulischen Alltag einbezieht (z. B. über den ELBE-Ansatz) und den Schülerinnen und Schülern für die mit dem Besuch des HSK-Unterrichts zusätzlich erbrachte Leistung Wertschätzung entgegenbringt.

---

## 6.2 Beispiel für eine erweiterte Zusammenarbeit in Form von Tandems zwischen Regellehrpersonen und HSK-Lehrpersonen im Projekt MOCERELCO

Mit dem im Jahr 2011 lancierten Projekt **MOCERELCO** wollte man ein Modell für die Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen für heimatliche Sprache und Kultur und den Regelklassenlehrpersonen einführen. Um die Zusammenarbeit unter den betreffenden Lehrpersonen anzuregen, wurden im Schuljahr 2014/15 fünf Tandems in drei Schulen des Kantons gebildet. Jedes Tandem entwickelte und realisierte Unterrichtssequenzen zur Begegnung mit Sprachen. Diese erlauben es, die Mehrsprachigkeit der Schülerinnen und Schüler aufzuwerten und die sprachübergreifenden Aspekte des Lehrplans Passepartout zu bearbeiten. Nachfolgend präsentieren wir Ihnen eine im Rahmen dieses Projekts durchgeführte Aktivität<sup>1</sup>.

### **Tandem Portugiesisch–Französisch, Klasse 7H; 4 Sequenzen von 2 x 50 min**

#### Erste Sequenz

Aufführung eines Liedes auf Französisch mit dem Kehrreim auf Portugiesisch und dessen Video die Monumente von Lissabon zeigt (« Lisboa »). Fragen an die Schüler betr. Kehrreim erlaubt ihnen zu entdecken, dass sie durch den Vergleich mit den bekannten Sprachen viele Sachen verstanden haben. Alle singen das Lied 2-3 Mal, dann nimmt die Klassenlehrperson zwei Wörter aus dem Kehrreim und fragt sie, diese auf Etiketten in einer anderen bekannten Sprache zu schreiben. Zu zweit üben sie die Wörter des anderen. Danach zeigt die HSK-Lehrperson Wappen und stellt Fragen (welches Land betrifft dies, wer kommt aus diesem Land, welche Sprache wird dort gesprochen?). Danach müssen sie die Länder benennen und die Wörter in den dazu gehörenden Sprachen aussprechen. Diskussion um die Ähnlichkeiten / Unterschiede. Abschluss mit dem Lied.

#### Zweite Sequenz

Zu Beginn wird das Lied gesungen und danach jeder Abschnitt gelesen, um den Inhalt gut zu verstehen. Von der Übersicht mit den Wappen und den Wörtern aus verschiedenen Sprachen ausgehend, arbeiten die Schülerinnen und Schüler mit den Hauptstädten ihres Heimatlandes. In Gruppen erhalten sie 20 Bilder, wo sie die Hauptstädte erkennen, 4-5 Monumente pro Hauptstadt identifizieren und schauen müssen, ob sie einige erkennen können. Schülerinnen oder Schüler, die eines dieser Monumente gut kennen, haben die Möglichkeit, dieses vor der Klasse vorzustellen. Hausaufgabe: versuchen, den Kehrreim des Liedes mit Hilfe der Eltern in ihrer Sprache zu schreiben.

#### Dritte Sequenz

Von einer Weltkarte ausgehend, werden die Hauptstädte gemeinsam angeschaut. Schülerinnen und Schüler dürfen etwas von ihrem Land erzählen. Die HSK-Lehrperson vervollständigt mit Anekdoten oder historischen Informationen. Danach werden in Gruppen Plakate von den Hauptstädten erstellt. Auf den Etiketten schreiben sie die Namen der Monumente und andere Informationen, z.B. die Einwohnerzahl, die gesprochene Sprache usw. Um dies zu machen, haben sie Computer zur Verfügung. Die Lehrpersonen verteilen Lieder in anderen Sprachen, die Wörter vom Kehrreim

---

<sup>1</sup> Cartulano, V. & Ogay, T. (2015). *MOCERELCO: Projet des tandems*. Suivi scientifique, Universität Freiburg.

---

enthalten und schlagen vor, diese zu singen, während dem sie sie abhören.

Die letzte Sequenz ist der Fertigstellung der Plakate und der Präsentation der Arbeit gewidmet.

### **6.3 Weitere mögliche Formen der Zusammenarbeit**

Die Schuldirektionen können nach freiem Ermessen über die unten aufgeführten Formen der Zusammenarbeit entscheiden.

#### **Die Schuldirektion**

- > lädt die HSK-Lehrpersonen zu einer Sitzung mit den Lehrpersonen der obligatorischen Schule (zu Beginn des Schuljahres) ein, damit sie ihr Angebot (dem Schulteam) präsentieren können;
- > übermittelt der HSK-Lehrperson, sofern dies sinnvoll ist und gewünscht wird, schulinterne Informationen (Einladungen zu Weiterbildungsangeboten, Tagungen, Ausflügen usw.) und Unterlagen (Broschüre, Elterninformationen);
- > erlaubt die Nutzung weiterer Räume: Das Lehrerinnen- bzw. Lehrerzimmer, um sich zurückzuziehen und sich auszutauschen, die Bibliothek oder die Aula für die Zusammenarbeit mit den Eltern oder für besondere Veranstaltungen usw.

#### **Die Lehrperson der obligatorischen Schule**

- > pflegt soweit möglich die Zusammenarbeit mit den HSK-Lehrpersonen ihrer Schule oder ihrer Schülerinnen und Schüler.

#### **Die HSK-Lehrperson**

- > nimmt wenn möglich auf Einladung der Schuldirektion an der Konferenz der Lehrpersonen teil und präsentiert dem Schulteam ihre Arbeit;
- > beteiligt sich nach Möglichkeit und auf Einladung an den Veranstaltungen, die an der Schule stattfinden (Willkommens-*Apéros*, Veranstaltungen für die Eltern mit Beteiligung mehrerer Klassen, wichtige Anlässe);
- > pflegt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Zusammenarbeit mit der Schule;
- > kann die Klassenlehrpersonen oder die Klassen ihrer Schülerinnen und Schüler an die Veranstaltungen einladen, die im Rahmen der HSK-Kurse organisiert werden;
- > kann gegenseitige Besuche von Kursen oder gemeinsame Projekte mit Lehrpersonen der Schule organisieren, wenn diese damit einverstanden sind.